

SMV-Satzung des CFG

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 18. Dezember 2006 und der SMV-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 1976 (K.u.U. S. 1169), zuletzt geändert am 9. Dezember 2015 (K.u.U. 2016).

I. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schülerinnen und Schüler¹. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schülerinnen und Schüler der Unterstufe, auch wenn sie nicht in den Schülerrat gewählt wurden.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen. Unabhängig davon, ob das Amt des Klassensprechers bzw. des Stellvertreters ausgeführt wird, kann jeder Schüler an der SMV teilnehmen und Ämter übernehmen. Des Weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Informationsbrett (Homepage, SMV-Pause) über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessensvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervorteiler ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht sowie das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat (alle Klassen-/Kurssprecher und deren Stellvertreter) entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervorteiler können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

Schülervorteiler können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV im sozialen, sportlichen, kulturellen sowie im Bereich der Schulentwicklung engagieren.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

3. Übertragene Aufgaben

Die SMV beteiligt sich an der Organisation und/oder Durchführung von Schulveranstaltungen. Hierzu zählen zum Beispiel der Kennenlernnachmittag der fünften Klassen, Schulfeste oder das GaußVent.

II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

1. Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung

Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassen- bzw. Kurssprecher beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Schulhalbjahr bis zu zwei Verfügungsstunden vom Klassenlehrer bereitgestellt werden. Der Klassenlehrer oder der zu dieser Zeit unterrichtende Lehrer ist im Allgemeinen bei diesen Sitzungen anwesend.

2. Klassensprecher/Kurssprecher

Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie sollten spätestens in der dritten Unterrichtswoche gewählt werden. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten und an den Sitzungen des Schülerrats teilzunehmen.

In den allgemein bildenden Gymnasien richtet sich die Anzahl der Kurssprecher in den Kursstufen nach der Anzahl der Deutschkurse. In jedem Deutschkurs werden ein Kurssprecher und ein Stellvertreter gewählt. Diese gehören dem Schülerrat an.

Die Gewählten sollen die Klasse/ den Kurs im Schülerrat vertreten. Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen Kurssprecher gewählt werden, diese sind aber nicht Mitglied im Schülerrat und haben dort kein Stimmrecht.

3. Schülerrat

3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassensprecher und Kurssprecher und deren Stellvertreter bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler (freiwillige SMV-Mitglieder) heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

3.2 Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden in der Regel 4 Wochen im Voraus festgelegt, der Schulleitung mitgeteilt und sollten mindestens eine Woche vor der Sitzung allgemein bekannt gegeben werden. Die Sitzungen sollen regelmäßig - mindestens eine pro Halbjahr – stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Das Schülersprecherteam leitet die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats. Klassensprecher und Stellvertreter sind, sofern keine Klassenarbeit oder sonstige Leistungsnachweise geschrieben werden, automatisch für die Sitzungen vom Unterricht freigestellt. Im Falle eines geplanten Leistungsnachweises ist die Beurlaubung vom Fachlehrer einzuholen. Dies sollte mindestens drei Tage vorher geschehen.

Freiwillige SMV-Mitglieder können an den öffentlichen Schülerratssitzungen teilnehmen, müssen sich aber in jedem Fall rechtzeitig, d.h. mindestens drei Tage früher, vom Fachlehrer beurlauben lassen.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Schriftführer innerhalb einer Woche nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecherteam und den Verbindungslehrern vorgelegt werden. Nach der Prüfung wird das Protokoll über einen Aushang veröffentlicht. Das Protokoll muss in der jeweils nächsten Sitzung vom Schülerrat genehmigt werden.

3.3 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt wird. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

3.4. Schülersprecher

Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen, wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung in Absprache mit den Verbindungslehrern fest und leitet zusammen mit seinen/m Stellvertreter(n) die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und ist den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Das Schülersprecherteam sollte an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen (z.B. BAG-Sitzungen) teilnehmen. Insbesondere soll der Schülersprecher den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

Weitere Informationen zur Schülersprecherwahl sind in III.1 aufgeführt.

3.5 Unter- und Mittelstufensprecher

Neben dem Schülersprecherteam werden in der ersten SMV-Sitzung ein Unterstufen- und ein Mittelstufensprecher sowie deren Stellvertreter vom Schülerrat gewählt. Bewerber melden sich innerhalb der von den Verbindungslehrern festgelegten Frist.

Die Unter- und Mittelstufensprecher verpflichten sich, in den Sitzungen (SMV-Pause) des SMV-Vorstands (Schülersprecherteam, Stufensprecher, Verbindungslehrer, Kassenwart und Schriftführer) anwesend zu sein.

3.6. Kassenwart

Der Kassenwart wird vom Schülerrat in der ersten Schülerratsitzung für ein Jahr gewählt. Gewählt werden sollte ein Schüler ab Klasse 9. Ist er nicht vollgeschäpftfähig, verwaltet er die Kassengeschäfte mit einem der Verbindungslehrer. Der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht der Verbindungslehrer sowie der Schülersprecher die Finanzen der SMV und führt Buch. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss einmal im Jahr oder auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offenlegen. Weitere Informationen sind in Kapitel „IV. Finanzierung und Kassenprüfung“ aufgeführt.

3.7. Schriftführer

In der SMV-Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt der Schülerrat einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter, der den Schriftführer bei seiner Arbeit unterstützt. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse. Ebenfalls fertigt der Schriftführer von allen SMV-Veranstaltungen ein Protokoll an, das alle wichtigen Informationen enthält, die bei einer Wiederholung der Veranstaltung nötig sind.

3.8. Jahrgangsstufensprecher

Die Jahrgangsstufensprecher und deren Stellvertreter werden von allen Schülern einer Jahrgangsstufe gewählt. Ihre Aufgaben umfassen Stufenprojekte sowie den Informationsaustausch zwischen der Jahrgangsstufe und anderen Klassenstufen sowie zu den Verbindungslehrern und der Schulleitung.

Die Jahrgangsstufensprecher verpflichten sich, in den Sitzungen (SMV-Pause) des SMV-Vorstands (Schülersprecherteam, Stufensprecher, Verbindungslehrer, Kassenwart und Schriftführer) anwesend zu sein.

3.9. Ausschüsse

Ausschüsse für die verschiedenen Aufgabenbereiche werden mit Zustimmung des Schülerrats gebildet und aufgelöst. Am SMV-Tag, der zu Beginn des Schuljahres stattfinden sollte, werden die geplanten Projekte des Schuljahres beschlossen und entsprechende Projektgruppen gebildet. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher. Er koordiniert die Arbeit seines Ausschusses, beruft die Ausschusssitzungen ein und leitet sie. Er ist gegenüber dem SMV-Vorstand - und gegebenenfalls dem Schülerrat - regelmäßig zur Auskunft verpflichtet.

3.10. Vorstand und Organe

Die Schülersprecher, die Verbindungslehrer, der Kassenwart und die Schriftführer sowie die Ausschussvorsitzenden, Unterstufen-, Mittelstufen- und Jahrgangsstufensprecher bilden den Vorstand der SMV. Dieser sollte sich regelmäßig (z.B. in der SMV-Pause) treffen. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der SMV. An ihn können alle SMV-Mitglieder herantreten, wenn es Probleme innerhalb der SMV gibt.

3.11. Schülervollversammlung

Die SMV bespricht mit der Schulleitung die Möglichkeit, eine Schülervollversammlung einzuberufen. Im Rahmen der Schülervollversammlung (SVV) findet eine Information über die Arbeit der SMV statt. Außerdem können hier wichtige Informationen an die Schüler überbracht, sowie die Schülersprecherkandidaten vorgestellt werden.

III. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten grundsätzlich für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Ausgenommen davon sind ausschussinterne Wahlen, da diese offen oder aber auf Antrag geheim geführt werden.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag ausgewählt wird.

Die Einladung zur Wahl der Schülersprecher, die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder einen seiner Stellvertreter, sofern vorhanden, ansonsten einen Verbindungslehrer.

1. Wahl der Schülersprecher

Die Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter sollte in der fünften, spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Die Schülersprecherwahl wird von der gesamten Schülerschaft der Schule durchgeführt, wobei jeder Schüler eine Stimme hat. Die Wahl der Schülersprecher und sein Stellvertreter findet nach den Grundsätzen der ordentlichen Wahl statt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher und die Kurssprecher gewählt sein. Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zur Wahl stellen.

Ein dritter Schülersprecher kann aus der Mitte aller Schülerinnen und Schüler gewählt werden. Weitere Stellvertreter können in einem Wahlgang aus der Mitte des Schülerrats gewählt werden.

Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecherteam fortgeführt. Der Schülersprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

2. Wahl der Unter- und Mittelstufensprecher

Für die Wahl des Unterstufensprechers (Klasse 6-7) und des Mittelstufensprechers (Klassen 8-10) sind nur die Klassensprecher und Stellvertreter der entsprechenden Stufe wahlberechtigt. Jeder Schüler der entsprechenden Stufe kann sich zur Wahl aufstellen lassen. Bei der Wahl des Unterstufensprechers sind ebenso die Klassensprecher und Stellvertreter der Klasse 5 zur Abstimmung berechtigt. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.

3. Wahl der Schülerverepreter in die Schulkonferenz

Der eingetragene Schülersprecher ist Kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte ab Klassenstufe 7 drei weitere Delegierte sowie vier Stellvertreter. Sofern im Folgejahr ein neuer Schulleiter bestimmt werden muss, sollten die Delegierten bis zum Termin der Schulleiterwahl mindestens 16 Jahre alt sein. Die Delegierten sowie deren Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend. Die Stellvertreter nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr, es ist also keine Personenvertretung vorgesehen. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidaten vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

4. Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülerverepreter kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden. Dies kann durch einen Antrag des Schülerrats an die Schülergruppe erfolgen oder durch die Schülergruppe selbst.

5. Wahl der Verbindungslehrer

Die Arbeit der SMV wird begleitet von bis zu drei Verbindungslehrern. Die Amtszeit der Verbindungslehrer beträgt in der Regel zwei Schuljahre. Ist die Amtszeit eines oder mehrerer Verbindungslehrer abgelaufen, so müssen am Ende des Schuljahres vom Schülerrat die Verbindungslehrer für das nächste Schuljahr neu gewählt werden.

Die Kandidaten für das Amt des Verbindungslehrers können von der Schülerschaft vorgeschlagen werden oder sich selbst zur Wahl aufstellen. Die Vorschläge werden bei dem Vorstand der SMV eingereicht. Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden. Jeder Schüler des Schülerrates hat eine Stimme. Gewählt werden die Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen.

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zu der Unterstufen-, Mittelstufen- und Schülersprecherwahl, falls keine geschäftsführenden Kurs- bzw. Schülersprecher vorhanden sind.

IV. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen, oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden.

Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart und den Verbindungslehrern über ein Konto der Schule verwaltet.

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Der Schülerrat bestimmt den 1. Kassenprüfer.

Der 2. Kassenprüfer, der ein Erziehungsberechtigter eines Schülers sein muss, wird bestimmt durch den Schülerrat im Einvernehmen mit dem Elternbeirat. Sofern keine Einigung auf Kassenprüfer zustande kommt, die zur Übernahme der Kassenprüfung bereit sind, obliegt die Bestimmung dem Schulleiter.

Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Kassenwart nur in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Die Kassenbuchführung wird nach dem Muster (vgl. Anhang) durchgeführt, die Belege sind über ein Jahr aufzubewahren.

Finanzielle Mittel erwirbt die SMV z.B. durch den SMV-Euro, den sie jährlich von jedem Schüler auf freiwilliger Basis einsammelt. Außerdem kann sie zweckungebundene Spenden annehmen.

V. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 7.11.2022 vom Schülerrat verabschiedet. Diese SMV-Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.

Hockenheim, 7.11.2022